



Kindeswohlgefährdung in der sozialarbeiterischen Praxis erkennen

Leitfaden Kinderschutz

November 2025

Version 2/DL

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Teil I: Fachwissen	7
1. Definition und Formen	8
2. Risiko- und Schutzfaktoren	12
3. System des Kinderschutzes in der Schweiz	14
Teil II: Praktischer Leitfaden	21
4. Kindeswohlgefährdung erkennen	23
5. Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen	33
Literatur	35

Dank

Der vorliegende Leitfaden enthält eine für die Schweiz angepasste und überarbeitete Version von Einschätzungshilfen aus Deutschland. Herzlichen Dank an Ute Ziegenhain (Universitätsklinikum Ulm), Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut) und Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) für die Zustimmung zur Publikation dieser adaptierten Einschätzungshilfen.

Ein besonderer Dank gilt David Latsch, Marie-Tony Walpen und Ulrich Lips, die den Leitfaden gründlich begutachtet und kritisch kommentiert haben. Danke auch an Markus Spicher und Markus Bieri für die konstruktiven Rückmeldungen zum Leitfaden.

Für die 2. Auflage dieses Leitfadens wurden die rechtlichen Bestimmungen aktualisiert und die Risiko- und Schutzfaktoren aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Andrea Hauri, Marco Zingaro



Einleitung – Wozu dient dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die mit Kindern oder deren Eltern arbeiten und sich fragen, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und wie sie weiter vorgehen sollen. Der Leitfaden soll insbesondere bei der Einschätzung helfen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Es handelt sich nicht um einen Leitfaden für Fachpersonen, die im Auftrag der Kinderschutzbehörden Abklärungen von Gefährdungsmeldungen vornehmen. Auch richtet sich der Leitfaden nicht an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die zivilrechtliche Kinderschutzmamente führen.

Ziel des Leitfadens ist nicht, dass Sie möglichst viele Gefährdungsmeldungen einreichen, sondern die richtigen Fälle möglichst früh erfassen und die geeigneten Schutzmassnahmen und Hilfestellungen einleiten. Wenn Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erfasst werden und rasch Hilfe erfolgt, kann das Auftreten von Folgeschäden, wie beispielsweise kindliche Fehlentwicklungen, oft verhindert oder deren Ausmass reduziert werden.

Der Leitfaden enthält im ersten Teil Fachwissen einschliesslich der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes. Im zweiten Teil werden Sie in Schritten durch den Entscheidungsfindungsprozess geführt. Es wird aufgezeigt, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Zu beachten ist, dass dieser Leitfaden lediglich als Orientierungshilfe dienen soll und nicht starr anzuwenden ist. Jeder einzelne Fall muss individuell beurteilt werden.

Grundhaltung und Hauptbotschaften

Das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung wird im Leitfaden mit einem Lichtsignal symbolisiert: Die Ampel steht vereinfacht ausgedrückt auf Grün, Gelb, Orange oder Rot. Im grünen Bereich ist alles in Ordnung. Steht die Ampel auf Rot, ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde (KESB) ist angezeigt. Steht die Ampel auf Gelb, ist von einem Hilfebedarf auszugehen. Steht die Ampel

auf Orange, so besteht ein erheblicher Hilfebedarf und es sollte innert kurzer Frist eine Verbesserung der Situation erfolgen. Ansonsten ist ebenfalls eine Gefährdungsmeldung an die KESB angezeigt.

Das Kindeswohl steht bei der Einschätzung und beim konkreten Vorgehen immer im Zentrum. Der Leitfaden orientiert sich an den Kinderrechten, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention festhält. Er legt einen besonderen Fokus darauf, das Kind im methodischen Handeln einzubeziehen. Das Kind einbeziehen bedeutet, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes zu erfassen und in allen Schritten zu berücksichtigen, ohne jedoch die Entscheidung für das Handeln dem Kind zu überlassen. Das Kind über das Handeln der involvierten Fachpersonen und über ein allfälliges behördliches Verfahren zu informieren, ist ebenfalls wichtig.

Eine unterstützende, achtsame Haltung gegenüber den Eltern ist die Grundlage für den Kinderschutz. Unabdingbar ist bei der Arbeit mit Eltern, immer wieder das Wohlergehen des Kindes als gemeinsames Ziel von Fachpersonen und Eltern ins Zentrum zu rücken, damit Eltern zur Kooperation bereit sind.

Der Begriff «Kind» wird im Text in einem rechtlichen Sinn verwendet und meint Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.



Für einen effektiven Kinderschutz ist eine gute Zusammenarbeit unter involvierten Fachstellen und Behörden notwendig. Eine interessierte und tolerante Haltung für unterschiedliche Meinungen und Arbeitsweisen anderer Fachpersonen ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Hilfesystem. Fallbezogene Kommunikationsbarrieren und gegenseitige Vorwürfe schaden in vielen Fällen dem Kind.

Teil I: Fachwissen

1. Definition und Formen

Kindeswohl

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind für den Kinderschutz in der Schweiz zentral, da sie im Gesetz wörtlich vorkommen. Beides sind indes unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Kapitel 4). Das heisst, eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden. Die Begriffe müssen durch die Kinderschutzbehörde im Einzelfall ausgelegt werden.

Als allgemeine Richtlinie gilt: Das Kindeswohl ist gewahrt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen

- den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits
- und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits¹.

Grundbedürfnisse des Kindes

Kinder haben je nach Alter unterschiedliche Bedürfnisse, um sich gesund und ihrem Potenzial entsprechend entwickeln zu können.

Zu den Grundbedürfnissen des Kindes über alle Altersgruppen hinweg gehören²:

- Beständige liebevolle Beziehungen
- Körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z. B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- Stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- Eine Zukunftsperspektive

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald «... die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Dabei muss noch keine Beeinträchtigung stattgefunden haben.»³

Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder eine ernsthafte Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog zu beantworten. Sie ist vielmehr Ergebnis einer Gesamteinschätzung. Die Einschätzung bedeutet, dass dann eine künstliche Grenzziehung gemacht wird, wenn die gesunde Entwicklung des Kindes durch das Verhalten von Eltern und Bezugspersonen geschädigt wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, hat immer auch einen normativen Charakter. Sie unterliegt dem Zeitgeist und den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, wie sich Kinder gesund entwickeln können.

Formen von Kindeswohlgefährdungen: Übersicht

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedlich kategorisiert werden. Folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen werden in diesem Leitfaden unterschieden:

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind
- Sexuelle Gewalt

Die Formen überschneiden sich und in der Praxis liegen meistens mehrere Formen von Kindeswohlgefährdung vor. Sexuelle Gewalt tritt häufig unabhängig vom elterlichen Verhalten auf. Für den zivilrechtlichen Kinderschutz sind Gefährdungen als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind besonders relevant. Aus diesem Grund wird diese Form separat aufgeführt, auch wenn sie eine Unterkategorie von psychischer Gewalt darstellt.

Vernachlässigung allgemein

Als Vernachlässigung gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes aufgrund unzureichender Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht und Schutz vor Unfällen sowie fehlende emotionale Zuwendung oder ungenügende Anregung des Kindes zur motorischen, sprachlichen oder sozialen Entwicklung⁴. Ein unangemessenes Erziehungsverhalten der Eltern oder einer anderen Betreuungsperson, das die kindliche Entwicklung gefährdet, gilt ebenfalls als Vernachlässigung.

Häufige Ursache für Vernachlässigung ist eine chronische elterliche Überforderung, in der multiple Formen von Belastung auf ungenügende materielle, soziale und psychische Ressourcen treffen. Ebenfalls eine häufige Ursache sind fehlende Erfahrung und innere Leitbilder einer guten Fürsorge für ein Kind⁵.

Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung liegt nach gängigem Verständnis dann vor, wenn Eltern oder andere engste Betreuungspersonen dem Kind keine hinreichenden oder ständig wechselnde Beziehungsangebote machen.

In der frühen Kindheit bedeutet emotionale Vernachlässigung, dass Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern emotional, mündlich oder sprachlich nicht verfügbar sind. Das Kind sieht keine Zusammenhänge zwischen seinem Verhalten und den Reaktionen der Eltern. Es lernt in der Folge, die eigenen Gefühle zu unterdrücken. Das Kind vermeidet den Blickkontakt, ist apathisch und passiv. Bereits am Ende des ersten Lebensjahrs können Verzögerungen der kognitiven Entwicklung und eine hochunsichere Bindung auftreten⁶.

Körperliche Gewalt

Beispiele von körperlicher Gewalt sind Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln des Kindes. Körperliche Gewalt kann, muss jedoch nicht, zu erheblichen körperlichen Verletzungen führen.

Weibliche Genitalverstümmelung bei Minderjährigen

Kinder haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Mädchenbeschneidung gilt deshalb ebenfalls als körperliche Gewalt und ist in der Schweiz auch dann strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird⁷.

Beschneidung von Knaben

Die Beschneidung von neugeborenen Knaben ist ein medizinisch nicht indizierter Eingriff, zu dem das Kind nicht befragt werden kann. Dieser Eingriff widerspricht deshalb gemäss Lips der heute gültigen Auffassung der biomedizinischen Ethik⁸.

Körperstrafen

Gemäss Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention sind Körperstrafen nicht zulässig, auch nicht in geringfügigem Ausmass. Zu Körperstrafen gehören beispielsweise, ein Kind zu ohrfeigen oder ihm einen Klaps zu geben, es zu treten, zwicken, an den Haaren ziehen oder mit einem Stock zu züchtigen. Ein explizites Verbot von körperlicher Gewalt an Kindern fehlt jedoch in der schweizerischen Gesetzgebung (im Gegensatz zu beispielsweise Deutschland, Österreich oder Schweden). Gemäss einem Bundesgerichtsurteil⁹ haben Eltern bei Körperstrafen ein beschränktes Züchtigungsrecht. Wann das erlaubte Mass an körperlicher Bestrafung von Kindern überschritten ist, hat das Bundesgericht offengelassen. Während eine Ohrfeige an einem Erwachsenen explizit verboten ist (Tätlichkeit nach StGB), wird sie in der Schweiz gemäss Bundesgericht gegenüber Kindern in unklar definiertem Ausmass toleriert.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Bei Phänomenen dieses Typs erfinden Eltern (meist die Mutter) Symptome, die ihr Kind haben soll (Fieber, Krämpfe, Blutungen usw.) oder sie erzeugen diese durch Manipulationen am Kind. Die Eltern erwecken häufig ein sehr positives Bild von sich und geben sich als sehr besorgte Betreuungspersonen eines Kindes aus, dessen Krankheit niemand kennt und dem nicht geholfen werden kann. Sie ziehen daraus einen sekundären Krankheitsgewinn. Die Folgen sind unnötige medizinische Abklärungen und Eingriffe¹⁰.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird «die (ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern verstanden, z. B. aufgrund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolation von Gleichaltrigen und Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschliesslich Todesdrohungen. Umgekehrt muss auch ein zu starkes Behüten sowie Erdrücken des Kindes mit Fürsorge in diesem Zusammenhang erwähnt werden (...) die Kinder werden in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, bleiben in ihrer Entwicklung stehen, fühlen sich extrem unsicher, ängstlich, ohnmächtig und abhängig»¹¹.

Häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)

Für ein Kind ist es belastend, wenn es verbale, psychische oder körperliche Auseinandersetzungen eines Erziehungsberechtigten gegen die Mutter oder den Vater oder die Gewalt der Eltern gegeneinander miterlebt. Diese Belastung kann so weit gehen, dass sie eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt und somit eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die betroffenen Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater, fühlen sich verantwortlich für die Gewalt und wissen nicht, wie sie sich bei zukünftigen Gewalthandlungen verhalten sollen¹². Viele Kinder fühlen sich in der Folge von Partnerschaftsgewalt bedroht und überfordert und machen sich quälende Sorgen über ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit der Mutter, des Vaters oder der Geschwister¹³.

Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme¹⁴.

Gewalt in einer Ehe oder Partnerschaft beeinträchtigt das Kind jedoch nicht nur psychisch. Partnerschaftsgewalt tritt häufig gleichzeitig mit einer körperlichen Misshandlung eines Kindes auf. So zeigen Studien, dass 30 bis 60 Prozent der Kinder, deren Mutter sich in einem Frauenhaus aufhielt, selbst durch ihren Vater beziehungsweise den Partner der Mutter misshandelt worden sind¹⁵.

Gefährdung als Folge von Autonomiekonflikten

Autonomiekonflikte sind nicht bewältigte Ablösekongflikte zwischen Eltern und ihren adoleszenten Kindern¹⁶. Während Ablösekongflikte zwischen Eltern und den adoleszenten Kindern zur normalen Entwicklung gehören, ist bei Autonomiekonflikten spezifisch, dass diese Ablösekongflikte nicht bewältigt werden. Beispiele von Autonomiekonflikten sind ein elterliches Verbot legaler sexueller Kontakte ihres adoleszenten Kindes, Konflikte um die Intimsphäre des Kindes am Wohnort, elterliche Kontrolle und zeitliche Beschränkung des Ausgangs und der sozialen Kontakte ihres adoleszenten Kindes.

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind ist eine Unterkategorie von psychischer Gewalt. Da es sich um eine der Hauptursachen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen handelt, wird sie in diesem Leitfaden als eigenständige Gefährdungsform aufgeführt.

Gemeint sind auf das Kind bezogene Konflikte in Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über längere Zeit andauern und ein hohes Ausmass annehmen. Diese Konflikte sind häufig verbunden mit einem auf das Kind fokussierten Rechtsstreit über das Sorge- und Besuchsrecht. Hinzu kommt oft, dass rechtliche Vereinbarungen über das Besuchsrecht nicht eingehalten werden. Auch wird die Beziehungspflege des Kindes zum anderen Elternteil oft nicht respektiert. Weiter beschwert sich ein Elternteil häufig über die Erziehungspraktiken des anderen Elternteils¹⁷.

Eine Kindeswohlgefährdung bei Erwachsenenkonflikten um das Kind ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Eltern so stark auf den Elternkonflikt fixiert sind, dass sie in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt werden. Wenn das Kind mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Belastung auf die elterlichen Konflikte reagiert oder wenn es in der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben eingeschränkt ist, können dies Hinweise auf eine vorhandene Kindeswohlgefährdung sein¹⁸.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt meint «jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann beziehungsweise bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die Täterinnen oder Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen»¹⁹.

Zu sexueller Gewalt an Kindern gehören unter anderem sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Exhibitionismus vor dem Kind, Masturbation vor dem Kind, vaginale, anale oder orale Penetration.



2. Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren

Eine Kindeswohlgefährdung kann, wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, auch dann vorliegen, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Bei einer Gefährdungseinschätzung wird der Blick deshalb nicht nur auf eine bereits manifeste Gefährdung gelegt²⁰, sondern es erfolgt auch eine Zukunftsprognose. Eine solche Prognose erfolgt im Rahmen einer Risikoeinschätzung. Um diese vorzunehmen, ist der Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse über Risikofaktoren unabdingbar.



Risikofaktor Eigenschaften

Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das unter bestimmten Rahmenbedingungen mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird. Ein konkreter Risikofaktor wäre also beispielsweise die Alkoholabhängigkeit einer Mutter (Merkmal), die unter bestimmten Rahmenbedingungen (z. B. Betreuung eines Säuglings) mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis (z. B. Vernachlässigung) eintreten wird²¹.

Im praktischen Teil (Kapitel 4) finden Sie Hinweise zur Risikoeinschätzung sowie eine Liste mit Risikofaktoren.

Schutzfaktoren

Gewisse Kinder entwickeln sich trotz widriger Lebensumstände gesund. Die Kenntnis der Faktoren, die eine solche gesunde Entwicklung eines Kindes trotz widriger Lebensumstände begünstigen, ist wichtig. Einerseits werden diese Schutzfaktoren bei der

Gesamteinschätzung einer Gefährdung berücksichtigt. Andererseits kann durch eine Stärkung dieser Schutzfaktoren das Ausmass von Entwicklungsstörungen und -auffälligkeiten gemildert oder deren Auftreten sogar verhindert werden.



Schutzfaktoren Eigenschaften

Schutzfaktoren haben schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern unter ansonsten eher ungünstigen Lebensumständen. Ein Schutzfaktor mindert oder beseitigt den Risikoeffekt. Bei Abwesenheit von Schutzfaktoren kommt der Risikoeffekt ganz zum Tragen²².

Eine Übersicht über Schutzfaktoren finden Sie im praktischen Teil (Kapitel 4).

Wechselwirkungen zwischen Schutz- und Risikofaktoren

Sowohl bei den Risiko- als auch bei den Schutzfaktoren kann zwischen kind- und umgebungsbezogenen Faktoren unterschieden werden²³. Risikofaktoren sind Belastungen, während Schutzfaktoren Ressourcen darstellen. Risiko- und Schutzfaktoren beeinflussen sich gegenseitig. So kann das Vorhandensein von wichtigen Schutzfaktoren, wie bereits erwähnt, die Wirkung der Risikofaktoren mildern. Umgekehrt mildern vorhandene Risikofaktoren die Wirkung der Schutzfaktoren. Die folgende Abbildung stellt die Wechselwirkungen zwischen Schutz- und Risikofaktoren grafisch dar. Nähere Hinweise zur Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren finden Sie in Kapitel 4.

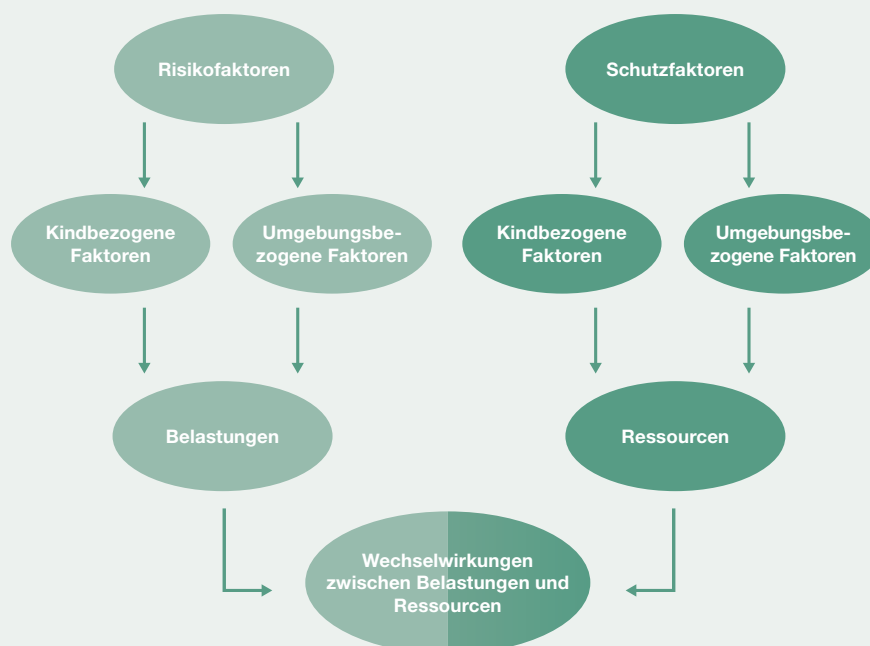


Abbildung 1: Wechselwirkungen zwischen Risiko- und Schutzfaktoren²⁴



3. System des Kindesschutzes in der Schweiz

Übersicht

Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder besorgt zu sein und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Staatliche Eingriffe kommen grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn Eltern ihre Verantwortung nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist.

Unter der Vielzahl an Bestimmungen, die im Bundesrecht sowie in der kantonalen Gesetzgebung der Forderung einer optimalen Entwicklung sowie dem Schutz Minderjähriger vor Gefährdung dienen, sind jene des zivilrechtlichen Kindesschutzes wohl am besten bekannt. Sie umschreiben die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in die Elternrechte und definieren eine Reihe von Massnahmen, die die Vermeidung sowie die Behebung von Gefährdungen zum Ziel haben. Daneben tragen die Angebote, wie sie durch eine Vielzahl an Beratungsstellen erbracht werden, Wesentliches zur Realisierung von Schutz und Prävention bei. Für diesen Bereich des freiwilligen Kindesschutzes ist charakteristisch, dass er im Hinblick auf die Förderung von Minderjährigen sowie die Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben Möglichkeiten zur Verfügung stellt, von privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen Unterstützung und Rat zu bekommen. Durch die Vielfalt an Angeboten (je nach Alter des Kindes, Fragestellung oder Problemlage können im Einzelfall die Mutter- und Vaterberatung, eine Fachstelle für Jugend- und Familienberatung, ein Sozialdienst, die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und weitere Stellen infrage kommen) lassen sich bei rechtzeitiger Inanspruchnahme nicht selten behördliche Kindesschutzmassnahmen vermeiden. Die Stichworte Schutz und Erziehung prägen sodann den strafrechtlichen Kindesschutz. Der Begriff «Schutz» knüpft an die Terminologie des ZGB an, denn es geht auch hier um die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung sowie um die Unterstützung der persönlichen und beruflichen Entfaltung. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sodann verschiedene internationale Abkommen, darunter die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, in der wichtige Prinzipien wie der Schutz vor physischer und psychischer Misshandlung, sexueller und sonstiger Ausbeutung und Verwahrlosung verankert sind. Als Teil des internationalen Kindesschutzes mit einer Vielzahl an Staatsverträgen, die für die Schweiz in Kraft stehen, ist sodann bei grenzüberschreitenden Fallkonstellationen in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, das anwendbare Recht sowie auf die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen das Haager Kindesschutzübereinkommen von 1996 (HKsÜ) von zentraler Bedeutung²⁵.

Nachstehend werden ausgewählte der genannten Bereiche näher erläutert.

Zivilrechtlicher Kindesschutz

Die schweizerische Gesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Sie sollen Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich ihre Kinder optimal entwickeln können, sei dies in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht. Mit der im Zivilgesetzbuch (ZGB) definierten Kompetenz der elterlichen Sorge werden Eltern sowohl mit der Befugnis ausgestattet als auch mit der Pflicht belegt, für das minderjährige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten.

Nur falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht oder in unzureichender Weise erfüllt wird und daraus eine Kindeswohlgefährdung resultiert, hat die Kindesschutzbehörde in geeigneter

Weise einzugreifen. Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist²⁶. Entgegen weit verbreiteter Annahme kann und darf die Kindesschutzbehörde also nicht erst aktiv werden, wenn sich die Beeinträchtigung bereits verwirklicht hat. Zudem ist unerheblich, welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen.

Weiter sind in der behördlichen Kindesschutzarbeit folgende Grundsätze zu beachten:

Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann ergriffen, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind.

Verschuldensunabhängigkeit

Kindesschutzmassnahmen setzen kein Verschulden der Eltern voraus.

Komplementarität

Durch die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sollen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt, sondern ergänzt werden, soweit sich dies als erforderlich erweist.

Verhältnismässigkeit

Jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen muss zur Abwendung oder Milderung der festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Er ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

Das ZGB enthält in den Art. 307 bis Art. 312 einen Katalog von Massnahmen, die im Sinn einer Stufenfolge unterschiedlich stark in die elterlichen Kompetenzen eingreifen. Das geltende Instrumentarium wurde bei der Revision des Kindesrechts von 1976 zusammengestellt und hat anlässlich der Ablösung des Vormundschaftsrechts durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) keine Änderung erfahren. Es wird in Fachkreisen als tauglich und ausreichend eingestuft, wobei sich diese Beurteilung ausdrücklich auf das Instrumentarium selbst, nicht aber auf dessen Anwendung bezieht. Im Zusammenhang mit der beschlossenen Ablösung der Vormundschaftsbehörden durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachgremien wird deshalb verbreitet die Forderung nach qualitativen Verbesserungen in der zivilrechtlichen Kindesschutzarbeit erhoben. Diese Forderung zu realisieren ist anspruchsvoll, denn die Behördenorganisation in den Kantonen bleibt auch nach der Revision sehr heterogen. Auch inhaltlich unterscheiden sich die kantonalen Einführungsgesetzgebungen erheblich.

Die Massnahmen im Überblick

Geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Ausser den im Gesetz ausdrücklich genannten Möglichkeiten (Ermahnung, Weisungen, Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist) kann beispielsweise auch die Vermittlung einer Fachberatung bei einer Institution des freiwilligen Kindesschutzes dieser Kategorie zugeordnet werden; die Aufzählung ist mit anderen Worten nicht abschliessend.

Die Ermahnung verfolgt den Zweck, die Erziehungsverantwortlichen oder das Kind generell an ihre jeweiligen Pflichten zu erinnern. Richtet sich die Ermahnung an die Eltern oder Pflegeeltern, muss bei

diesen grundsätzlich Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft gegeben sein. Bei den Weisungen handelt es sich im Gegensatz zur Ermahnung um verbindliche Anordnungen, durch die die Betroffenen zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden angehalten werden. Die Behörde muss davon ausgehen können, dass die Adressaten subjektiv und objektiv in der Lage sind, eine Weisung zu befolgen. Wenn gleich ihre Wirksamkeit von der Praxis häufig als fraglich eingestuft wird, sollten Weisungen im Einzelfall doch als Möglichkeit einer niederschweligen Intervention in Erwägung gezogen werden, bevor eine Massnahme der nächsthöheren Stufe angeordnet wird. Die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist, wird etwa auch Erziehungsaufsicht genannt. Diese bezweckt den Aufbau eines Kontakts zwischen den Eltern beziehungsweise dem Kind einerseits und der bezeichneten Stelle oder Person andererseits, und zwar im Hinblick auf einen Austausch. Pflege und Erziehung des Kindes sollen auf diese Weise einer kontinuierlichen Beratung und Kontrolle unterstellt werden.

Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Statistisch gesehen ist die Beistandschaft mit Abstand die häufigste zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. Mit ihren Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten stellt sie der Kinderschutzhilfe ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, das massgeschneiderte Interventionen ermöglicht.

Im Rahmen der sogenannten Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) wird der Beiständin oder dem Beistand die Aufgabe übertragen, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Beistandsperson soll sich aktiv in die Erziehungsarbeit einmischen, den Eltern Empfehlungen geben oder wenn nötig auch Vorgaben machen. Eine Beschränkung der elterlichen Kompetenzen hat die Erziehungsbeistandschaft in dieser Ausprägung aber nicht zur Folge. Sollen der Beistandsperson im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft zusätzlich spezifische Befugnisse übertragen werden, liefert Art. 308 Abs. 2 ZGB die gesetzliche Grundlage dazu. Neu werden dort seit der Revision vom 21. Juni 2013 namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte, die Überwachung des persönlichen Verkehrs sowie – als Folge der Streichung von Art. 309 ZGB – die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft erwähnt. Je nach Situation sind aber auch andere Befugnisse denkbar, beispielsweise, für das Kind eine notwendige ärztliche Untersuchung sicherzustellen oder Entscheidungen im Kontext von Schule und Ausbildung zu treffen. Auch in der kombinierten Form (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) hat die Erziehungsbeistandschaft keine formelle Beschränkung der elterlichen Sorge zur Folge. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verfügt die Beistandsperson vielmehr über eine Vertretungsmacht, die mit derjenigen der Eltern konkurriert. Erweist sich eine Stärkung der Position der Beistandsperson allerdings als angezeigt, weil es beispielsweise an der notwendigen Kooperationsbereitschaft der Eltern mangelt, kann deren elterliche Sorge beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB), und zwar im Umfang der gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB an die Beistandsperson übertragenen Aufgaben. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Vertretungshandlungen der Beistandsperson von den Eltern nicht (mehr) unterlaufen werden können.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Mit dieser Massnahme wird Eltern ein sehr bedeutsamer Teil ihrer elterlichen Sorge entzogen, nämlich das Recht, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu befinden, das heisst, autonom darüber zu entscheiden, wo und mit wem ihr Kind leben soll, ob bei ihnen im elterlichen Haushalt, bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einem Internat usw. Als Folge dieser Massnahme geht das beschriebene Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Kinderschutzhilfe über, die damit auch für eine angemessene Unterbringung (Platzierung) verantwortlich wird. Als massiver Eingriff in das Familien- und Privatleben ist jede Massnahme nach Art. 310 ZGB an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Die Grundvariante (Art. 310 Abs. 1 ZGB) setzt ausdrücklich voraus, dass der Gefährdung des Kindes nicht anders als durch eine Fremdunterbringung begegnet werden kann. Zu denken ist hier zunächst an alle Formen der Misshandlung sowie an weitere Situationen, in denen sich Defizite in der erzieherischen Kompetenz manifestieren können (beispielsweise Überforderung, Krankheit oder Schwierigkeiten in der Partnerschaft). Als Indikation für eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kommen zudem Problemlagen in Frage, die beim Kind auftreten können, sei es als Folge einer Behinderung, von Delinquenz, von dissozialem Verhalten, eines Suchtmittelkonsums oder anderer Formen der Selbstgefährdung.

Die Massnahme kann auch auf Ersuchen der Eltern oder des Kindes ausgesprochen werden, sofern das Verhältnis so schwer gestört ist, dass ein Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). Es braucht dazu aber eine massive Störung in der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Die Anwendungsfälle beziehen sich denn auch mehrheitlich auf belastete Situationen zwischen Eltern und ihren herangewachsenen Jugendlichen.

Eine dritte Variante steht mit dem sogenannten «Rücknahmeverbot» zur Verfügung. Mit einem Beschluss nach Art. 310 Abs. 3 ZGB kann die Kinderschutzhilfe die Rücknahme eines Kindes unterbinden, wenn dieses im Rahmen einer freiwilligen Platzierung längere Zeit bei Pflegeeltern oder in einer Institution gelebt hat und eine Rücknahme durch die Eltern seine Entwicklung ernsthaft gefährden würde. Mit einem Rücknahmeverbot kann mit anderen Worten Situationen begegnet werden, in denen die Eltern kraft ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit hatten, eine Fremdplatzierung zu beenden, die Rücknahme des Kindes aber eine Gefährdung für dieses bedeuten würde. Die Massnahme setzt voraus, dass das Kind «längere Zeit» fremdplatziert war. Dieses Kriterium kann nur im Einzelfall definiert werden, weil Kinder erfahrungsgemäss einen sehr unterschiedlichen Zeitbegriff haben. Je jünger sie sind, desto schneller bauen sie am Pflegeort neue Beziehungen auf. Diese sollen bei einer Rücknahme zum falschen Zeitpunkt oder ohne die notwendige Vorbereitung geschützt werden.

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und Art. 312 ZGB)

Diese Kinderschutzmassnahme steht am Schluss der Stufenfolge und besteht darin, den Eltern die elterliche Sorge integral zu entziehen. Der Eingriff kommt nur infrage, wenn andere Massnahmen nichts gebracht haben oder von vornherein als unzureichend eingestuft werden müssen. Zieht man in Betracht, dass das Instrumentarium differenzierte, dazu kombinierbare Kinderschutzhilfen erlaubt, muss hier ein sehr strenger Massstab angesetzt

werden. Gesetzlich vorausgesetzt wird, dass sich Eltern wegen «Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen» als objektiv unfähig erweisen, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (Art. 311 Ziff. 1 ZGB). Erfasst werden zudem Fälle, in denen sie sich nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten diesem gegenüber massiv verletzt haben (Art. 311 Ziff. 2 ZGB). Die Entziehung kann gegenüber einem von mehreren Kindern ausgesprochen werden. Wird sie auf alle Kinder der betroffenen Eltern ausgedehnt, wirkt sie auch gegenüber später geborenen Kindern, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt wird. Sobald ein Kind nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, weil diese entzogen werden musste, ist es zwingend unter Vormundschaft zu stellen (Art. 327a ZGB).

Zwei Sonderkonstellationen erlauben der Kinderschutzbehörde eine Entziehung mit Einverständnis der Eltern: Einerseits können die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen, von der elterlichen Sorge entbunden zu werden. Denkbar sind Sachverhalte, bei denen ein behördliches Einschreiten im Rahmen von Art. 311 ZGB gerechtfertigt wäre, die Eltern aber über die nötige Einsicht verfügen und von sich aus behördliche Hilfe verlangen (Art. 312 Ziff. 1 ZGB). Eine zweite Fallgruppe erfasst Kinder, die von ihren Eltern zur Adoption freigegeben werden (Art. 312 Ziff. 2 ZGB).

Für die örtliche Zuständigkeit gilt, dass zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich von der Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet werden (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind aber auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. Die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz und die am Aufenthaltsort sind rechtlich gleichwertig. Es soll jene Behörde aktiv werden, mit der die Situation enger zusammenhängt und die besser in der Lage ist, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bei der sachlichen Zuständigkeit gilt es Folgendes zu beachten: Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es (und nicht die Kinderschutzbehörde) auch die nötigen Kinderschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Der Vollzug von Kinderschutzmassnahmen bleibt aber auch in diesem Fall Sache der Kinderschutzbehörde.

Melderecht und Meldepflicht, Datenschutz

Die Kinderschutzbehörde muss bei Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich von Amtes wegen (das heisst auch ohne förmlichen Antrag) tätig werden. In der Regel ist sie freilich auf Informationen von aussen angewiesen, um überhaupt zu erfahren, dass eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein könnte. Wie im Erwachsenenschutz gilt deshalb auch im Kinderschutz ein allgemeines Melderecht. Dieses lässt sich aus Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 314 Abs. 1 ZGB herleiten.

Mit der gesetzlichen Erlaubnis zur Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde ist klargestellt, dass die meldende Person mit der Weitergabe von Informationen nicht gegen den Datenschutz verstösst²⁷. Sie muss aber gegebenenfalls die Vorschriften über das Berufsgeheimnis respektieren, denn diese gehen dem Melderecht vor. Vom Berufsgeheimnis betroffen sind alle Personen, die gemäss Strafgesetzbuch (Art. 321 StGB) zur Verschwiegenheit über Umstände und Informationen gehalten sind, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis

gebracht wurden. Betroffen sind zudem Angehörige bestimmter Berufe, für die gestützt auf Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts eine Verschwiegenheitspflicht besteht, bei denen die Verletzung des Schweigegebots aber nicht den Tatbestand von Art. 321 StGB erfüllt²⁸.

Wer Träger eines Berufsgeheimnisses ist, muss sich grundsätzlich vor der Meldung an die Kinderschutzbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbinden lassen. Möglich ist dies entweder durch eine Einwilligung der betroffenen Person oder durch einen Entscheid der vorgesetzten Behörde. Verpflichtet nun aber eine Spezialnorm des eidgenössischen oder kantonalen Rechts eine dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterworfenen Person zur Meldung an die KESB, geht diese Meldepflicht dem Gebot der Entbindung vor. Die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung oder Entbindung entfällt zudem auch dort, wo das eidgenössische oder kantonale Recht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melderecht vorsehen.

Auch die Meldepflicht des Erwachsenenschutzes (Art. 443 Abs. 2 ZGB) gilt im Kinderschutz analog (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Sie richtet sich an Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, wobei der Begriff der amtlichen Tätigkeit sehr weit zu verstehen ist. Er erfasst alle Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen²⁹. Infolgedessen kommen als amtliche Funktionsträger auch Private oder Institutionen ausserhalb der öffentlichen Verwaltung infrage. Die Meldepflicht geht dem Amtsgeheimnis vor: Indem Art. 443 Abs. 2 ZGB Amtsgeheimnisträger dazu verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdungen Meldung zu erstatten, können sich die Meldenden keiner Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen. Sie brauchen vorgängig auch keine Entbindung vom Amtsgeheimnis einzuholen.

Strafrechtlicher Kinderschutz

Neben den Bestimmungen, die körperliche³⁰ und psychische³¹ Misshandlungen unabhängig vom Alter des Opfers unter Strafe stellen, zielen verschiedene Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts darauf ab, spezifisch Minderjährige zu schützen, namentlich in ihrer sexuellen Integrität und Entwicklung³². Weiter ist sodann Art. 219 StGB speziell zu erwähnen, der unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» mit Strafe bedroht, wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet. Die Bestimmung erfasst nicht nur die Eltern, sondern alle Personen, die gegenüber einer Person unter 18 Jahren Fürsorge- und Erziehungspflichten haben, (beispielsweise Pflegeeltern, Tagesmütter, Krippen-, Hort- und Heimpersonal, Lehrer, Schulverantwortliche Vormunds- und Beistandspersonen).

Eine andere Optik verfolgt das Jugendstrafrecht: Mit dem Jugendstrafgesetz (JStG) werden Kinder und Jugendliche erfasst, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr straffällig werden. Ihrer Gefährdung soll durch spezifische Erziehungs- und therapeutische Massnahmen begegnet werden, die im Einzelfall mit einer Bestrafung kombiniert werden können. Massnahmen und Strafen sollen den Jugendlichen Grenzen aufzeigen und an ihre Bereitschaft und Fähigkeit appellieren, ihr Verhalten zu ändern. Den individuellen Lebens- und Erziehungsverhältnissen sowie der Persönlichkeitsentwicklung ist bei der Abklärung besondere Beachtung zu schenken. Sie soll aufzeigen, ob eine persönliche

oder erzieherische Fehlentwicklung der Jugendlichen vorliegt, die eine pädagogische beziehungsweise therapeutische Massnahme erfordert, oder ob eine Bestrafung angebracht ist.

Im Jugendstrafgesetz sind Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts verankert. Diese dienen dem Ziel einer besseren Koordination behördlicher Kinderschutzingerventionen.

Die Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht im Überblick Aufsicht (Art. 12 JStG)

Sie entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB. Es handelt sich um eine ambulante Massnahme, bei der das bestehende Erziehungssystem durch eine kontrollierende oder steuernde Beratung beeinflusst werden soll. Mit der Aufsicht kann entweder eine Stelle (z. B. ein Sozialdienst) oder eine Person beauftragt werden. Die elterliche Sorge wird dabei nicht beschränkt. Die urteilende Behörde kann den Eltern aber Weisungen erteilen.

Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Diese Massnahme entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB und kommt zum Tragen, wenn eine Aufsicht nicht genügt. Eine Einzelperson unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und betreut die Jugendlichen persönlich. Die Eltern sind verpflichtet, mit der betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Die urteilende Behörde kann dieser bestimmte Befugnisse bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung der Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken (analog Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB).

Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Anlass für die Behandlung kann eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Suchtmittelabhängigkeit (oder eine anderweitige Abhängigkeit, z. B. Spielsucht) sein. Die zu behandelnde Störung muss einen Zusammenhang mit der Delinquenz aufweisen. Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht, der persönlichen Betreuung, aber auch mit der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung kombiniert werden.

Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)

Unterbringung bedeutet, dass Jugendliche aus ihrer bisherigen Umgebung herausgenommen und fremdplatziert werden. Infrage kommen namentlich Pflegefamilien, Wohngemeinschaften oder Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen. Massgeblich für die Wahl des Unterbringungsorts sind die Bedürfnisse der unterzubringenden Person und die darauf bezogene Eignung des Pflegeplatzes.

Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung setzt eine medizinische oder psychologische Begutachtung voraus und kommt nur infrage, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung der Jugendlichen unumgänglich ist oder aber für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch die Jugendlichen notwendig erscheint.

Die Strafen im Überblick

Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat und appelliert an den guten Willen und an das Verantwortungsgefühl der Jugendlichen. Voraussetzung bildet die Annahme, dass der Verweis voraussichtlich genügt, um die Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Verweis kann mit einer Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und damit verbundenen Wei-

sungen ausgesprochen werden. Begehen Jugendliche während der Probezeit schuldhaft eine mit Strafe bedrohte Tat oder missachten sie die Weisungen, so kann die urteilende Behörde eine andere Strafe als einen Verweis verhängen.

Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Neben unentgeltlich zu erbringenden Arbeitsleistungen können auch andere Leistungen wie z. B. die Teilnahme an Kursen angeordnet werden. Als Arbeiten kommen Tätigkeiten in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben infrage, bei der Feuerwehr, bei Verkehrsbetrieben, in Spitälern usw. Hinsichtlich Dauer gilt Folgendes: Für Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet und ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, kann eine persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Für Jugendliche unter 15 Jahren darf die Strafe dagegen maximal zehn Tage dauern.

Busse (Art. 24 JStG)

Bussen in der maximalen Höhe von 2000 Franken dürfen nur gegen Jugendliche ausgesprochen werden, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Verhältnisse festzusetzen und können mit (teil-) bedingtem Vollzug (das heisst, die Busse muss nicht bezahlt werden, falls sich die Jugendlichen in der Probezeit bewähren) angeordnet werden.

Freiheitsentzug (Art. 25 – 27 JStG)

Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Altersjahrs ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, können mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden. Jugendliche ab 16 Jahren (massgeblich ist das Deliktsalter) können ausnahmsweise mit einem Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren bestraft werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist. Gleiches gilt, wenn sie eine Tat nach den Artikeln 122 (schwere Körperverletzung), 140 Ziff. 3 (qualifizierter Raub) oder Artikel 184 StGB (Freiheitsberaubung und Entführung) begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt haben, namentlich wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

Lange Freiheitsstrafen werden häufig zusammen mit Schutzmassnahmen ausgesprochen, wobei die Schutzmassnahme Vorrang hat. Ist die Massnahme erfolgreich, kann der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen werden (Art. 32 JStG). Verbüssen Jugendliche einen Freiheitsentzug von mehr als einem Monat, so begleitet eine geeignete, von der Einrichtung unabhängige Person die Jugendlichen und hilft ihnen, ihre Interessen wahrzunehmen (Art. 27 Abs. 5 JStG).

Strafbefreiung (Art. 21 JStG)

In gewissen Situationen kann von einer Bestrafung abgesehen werden, so beispielsweise bei Gefährdung einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme, bei geringer Schuld und geringen Tatfolgen (Bagatelldelikte), wenn Jugendliche durch die Folgen der Tat schwer betroffen sind (z. B., wenn sie selber schwer verletzt wurden) oder durch Erziehungspersonen schon genug bestraft wurden. Eine Strafbefreiung kann weiter infrage kommen, wenn seit der Tat verhältnismässig viel Zeit verstrichen ist und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und die Geschädigten nur von geringem Interesse ist.

Teil I | Fussnote

- ^{1.} In Anlehnung an Dettenborn (2010, S. 51), der den Begriff jedoch etwas anders definiert hat: «... die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen...»
- ^{2.} Vgl. Brazelton et al. (2008)
- ^{3.} Hegnauer (1999, N 27.14)
- ^{4.} Vgl. Deegener (2005, S. 37) und Deegener et al. (2006, S. 81)
- ^{5.} Kindler (2007, S. 98)
- ^{6.} Vgl. Ziegenhain (2006, 109f)
- ^{7.} Art. 124 StGB
- ^{8.} Vgl. Lips (2011, S. 24)
- ^{9.} BGE 129 IV 216
- ^{10.} Vgl. Lips (2011, S. 13)
- ^{11.} Deegener (2005, S. 38)
- ^{12.} Stiftung Kinderschutz Schweiz (2009, S. 63)
- ^{13.} Kindler (2005, S. 115)
- ^{14.} Kindler (2005, S. 110)
- ^{15.} Kindler (2002, S. 35)
- ^{16.} Münder et al. (2000)
- ^{17.} Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 10f)
- ^{18.} Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 32)
- ^{19.} Deegener (2005, S. 38)
- ^{20.} Dafür wird teilweise auch der Begriff «Verletzung des Kindeswohls» verwendet.
- ^{21.} Kindler (2011, S. 3)
- ^{22.} Bengel et al. (2009, S. 23)
- ^{23.} Deegener et al. (2006, S. 23)
- ^{24.} Leicht vereinfachte Darstellung aus Deegener et al., (2006, S. 23.)
- ^{25.} Vgl. für einen Gesamtüberblick Affolter/Vogel (2016; Vorbem. zu Art. 307 – 327c, N 225)
- ^{26.} Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N 27.14
- ^{27.} Vorbehalten bleiben Meldungen, die wider besseres Wissen gemacht werden und daher als rechtswidrig eingestuft werden müssen.
- ^{28.} BSK Erw.Schutz-Auer/Marti, Art. 443 N 10
- ^{29.} Botschaft Erwachsenenschutz, 7076
- ^{30.} Art. 111 ff., 122 ff. StGB (worunter seit 1. Juli 2012 ausdrücklich die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Art. 124 StGB)
- ^{31.} Art. 180 ff. StGB
- ^{32.} Art. 187 ff. StGB



Teil II: Praktischer Leitfaden



4. Kindeswohlgefährdung erkennen

Das vorliegende Kapitel soll Sie bei der Klärung unterstützen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Die Abklärung, ob eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls besteht und falls ja, welche Schutzmassnahmen und Hilfestellungen nötig sind, um sie abzuwenden, liegt in der Verantwortung der Kinderschutzbehörde. Wenn die Kinderschutzbehörde von einer möglichen Gefährdung eines Kindes erfährt, nimmt sie entweder selbst eine Abklärung vor oder beauftragt damit eine externe Stelle.

Mit dem Begriff «Abklärung» ist in diesem Leitfaden eine verbindliche, umfassende Analyse und Einschätzung der Lebenssituation des Kindes und dessen Familie gemeint, die im Auftrag der Kinderschutzbehörde vorgenommen wird und dieser als Grundlage für ihre Entscheide dient. Wenn Sie eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde einreichen und Informationen haben über Ressourcen des Kindes oder der Eltern, über den Erziehungsstil oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie über die Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern, sind diese Angaben für die Kinderschutzbehörde hilfreich. Wenn Sie nicht mit der Abklärung einer Gefährdungsmeldung beauftragt sind, ist es normalerweise aber nicht Ihre Aufgabe, diese Informationen zu sammeln. Eine klare Abgrenzung zwischen einer freiwilligen Beratung und der Abklärung einer Gefährdungsmeldung im Auftrag der Kinderschutzbehörde ist sinnvoll¹. Dies sorgt insbesondere gegenüber den Eltern und dem Kind für Transparenz. Sie sollten sich also immer vor Augen halten, welches Ihr Auftrag ist und Ihr Vorgehen darauf abstimmen.

Allgemeine Hinweise zum Vorgehen

Nachfolgend finden Sie einige allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung. Besprechen Sie den Fall im Team und mit Ihren Vorgesetzten, berücksichtigen Sie kritische Einwände Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

- Eine Entscheidung für oder gegen das Einreichen einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde sollte nach dem Vier-Augen-Prinzip gefällt werden, das heisst, nicht von Ihnen allein.
- Nutzen Sie allfällige Angebote von Fachstellen für anonyme Fallbesprechungen für Fachpersonen, z. B. Fil rouge Kinderschutz (BE), regionale Kinderschutzgruppen (ZH) oder kantonale Kinderschutz-Fachstellen in verschiedenen anderen Kantonen.
- Wiederholen Sie Ihre Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeitspanne.
- Klären Sie interne Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb Ihrer Institution (wer entscheidet über Gefährdungsmeldung, wer reicht eine solche ein usw.).

Der Leitfaden ist eine Orientierungshilfe, er soll nicht starr angewendet werden. Sie können den Leitfaden für sich alleine durchgehen oder ihn auch als Grundlage für eine Fallbesprechung im Team oder mit Vorgesetzten verwenden.

Der Leitfaden führt Sie in Etappen durch den Prozess der Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und falls ja, welche weiteren Handlungen angezeigt sind. Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

- Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen
- Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren
- Schutzfaktoren erkennen
- Risikofaktoren erkennen
- Risikoeinschätzung vornehmen
- Weiteres Vorgehen planen

Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen

Als Soforthilfe kann eine vorübergehende Hospitalisation in einer Kinderklinik (eventuell via Notfallaufnahme) und Kontaktaufnahme mit der Kinderschutzgruppe einer Kinderklinik oder eine temporäre stationäre Unterbringung des Kindes in einer Notaufnahmestelle (z. B. Schlupfhus, Notaufnahmegruppe) angebracht sein.

Braucht das Kind Soforthilfe?

Inwiefern ist das Kind in der jetzigen Umgebung mindestens bis zum nächsten Kontakt vor einer erheblichen Gefährdung geschützt?

Folgende Anhaltspunkte² können darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer erheblichen Gefährdung zu schützen:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Eine Betreuungsperson verweigert Ihnen oder anderen Fachpersonen, das Kind zu sehen, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekannten Ort gebracht wird.
- Eine Betreuungsperson verweigert dem Kind den Zutritt zur Wohnung/zum Haus.
- Das Kind weigert sich, nach Hause zu gehen und eine anderweitige Betreuung ist nicht sicher gestellt.

Eine stationäre Unterbringung gegen den Willen des Kindes oder des Elternteils mit Aufenthaltsbestimmungsrecht benötigt einen Beschluss der Kindesschutzbehörde, des Jugendgerichts (bei Jugenddelinquenz) oder bei medizinischer Indikation eine Anordnung durch eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt. Die Kindesschutzbehörde kann bei Bedarf eine superprovisorische Massnahme errichten. Die Frage, ob Sie Soforthilfe einleiten sollen oder nicht, ist schwierig zu beantworten. Es empfiehlt sich, dafür eine geeignete Fachperson beizuziehen wie beispielsweise die Kindesschutzbehörde oder eine Notärztin beziehungsweise einen Notarzt.

Ist keine Soforthilfe nötig, ist es sinnvoll, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren

Falls Sie aufgrund der Anhaltspunkte zum Schluss kommen, dass das Kindeswohl zum aktuellen Zeitpunkt gefährdet ist, so ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt. Häufig liegen jedoch einzelne Hinweise vor, die auf eine Gefährdung hindeuten, aber Sie können nicht klar von einer Gefährdung ausgehen. In diesen Fällen gehen Sie weiter und beantworten die nächsten Fragen (Kapitel 4).

Welche Anhaltspunkte bestehen für eine vorhandene Gefährdung des Kindes?

Halten Sie schriftlich fest, welche Anhaltspunkte Sie für eine bestehende Gefährdung des Kindes sehen (vgl. nachfolgende Liste). Halten Sie dabei Fakten, Erklärungen und Interpretationen auseinander. Aussagen des Kindes z. B. betreffend sexuelle Gewalt sind im Originalton festzuhalten, das heisst, je nachdem auch auf Schweizerdeutsch.

Es gibt mit wenigen Ausnahmen kaum einzelne Anhaltspunkte, die für sich alleine eindeutig auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung schliessen lassen. Eine Kindeswohlgefährdung ist deshalb praktisch immer das Ergebnis einer Gesamteinschätzung.

Nachfolgend finden Sie eine nicht abschliessende Liste von wichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Beim Vorliegen von Anhaltspunkten sollten Sie keine vorläufigen Schlüsse ziehen. In manchen Fällen treten diese Anhaltspunkte auf, ohne dass ein gefährdendes Handeln oder Unterlassen durch Erziehungsverantwortliche oder andere Personen zugrunde liegt. So kann eine verzögerte Sprachentwicklung auch auf eine Behinderung eines Kindes zurückzuführen sein und muss nicht mit einer Vernachlässigung in Zusammenhang stehen. Für nähere Informationen zu körperlichen Befunden bei Misshandlung von Kindern siehe Leitfaden «Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis» herausgegeben von der Stiftung Kinderschutz Schweiz³.

Körperliche Erscheinung des Kindes

- Chronische Unter- oder Fehlernährung
- Andauernd unversorgte Wunden
- Chronische Müdigkeit
- Andauernd nicht witterungsgemässe Kleidung
- Hämatome (die auf Misshandlung hindeuten)⁴
- Knochenbrüche (die auf Misshandlung hindeuten)⁵
- Körperliche Entwicklungsverzögerungen

Kognitive Erscheinung des Kindes

- Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit circa drei Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen⁶
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Quelle: Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung eines Kindes⁷

Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

- Wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, weglaufen oder nicht nach Hause gehen⁸ (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)
- Von zu Hause weglaufen
- Kind hat permanent Mühe, sich sozial in Gleichaltrigengruppen zu integrieren, häufige Konflikte, häufig das Gefühl, nicht akzeptiert zu sein⁹
- Depressive Reaktionen, apathisch, Suizidalität
- Distanzloses Verhalten, Berührungsangst
- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Einnässen, einkoten
- Selbstverletzung, Selbstgefährdung
- Nicht dem Alter entsprechende Beschäftigung mit Sexualität, exzessives (eventuell öffentliches) Masturbieren
- Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder
- Konsum psychoaktiver Substanzen
- Aggressives Verhalten
- Delinquentes Verhalten

Weitere Anhaltspunkte

- Gefährliche Wohnverhältnisse/unzureichender Schutz vor Gefahren
- Mangelnde Aufsicht und Betreuung
- Partnerschaftsgewalt

Viele Situationen von Kindern befinden sich in einer Grauzone, in der die Situation des Kindes zwar nicht gut, aber «gut genug» ist, sodass Eltern nur zur Inanspruchnahme freiwilliger Unterstützung motiviert werden können und gegen den Willen der Eltern keine verbindlichen Hilfe- und Schutzmassnahmen im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden können. In dieser Phase ist es wichtig, eine schleichende Verschlechterung der Situation für das Kind zu erkennen und rechtzeitig die nötigen Schritte zum Schutz des Kindes einzureichen. Dies geschieht am einfachsten, wenn Sie die Situation periodisch überprüfen und sich die Frage immer wieder stellen, ob das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn Sie Hilfe leisten, so ist immer wieder zu prüfen, ob durch diese die definierten Ziele zur Verbesserung der Situation des Kindes erreicht werden. Eine Fallbesprechung mit einer aussenstehenden Fachperson ist hier besonders hilfreich. Zudem sollten alle Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie ausgeschöpft werden, die diese bereit sind, freiwillig in Anspruch zu nehmen.

Schutzfaktoren erkennen**Welche Schutzfaktoren sind vorhanden?**

Halten Sie vorhandene Schutzfaktoren des Kindes und der Familie fest.

Schutzfaktoren haben einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes unter ansonsten ungünstigen Lebensumständen (vgl. Kapitel 2). Das Vorhandensein von Schutzfaktoren kann die Wirkung einer Gefährdung mildern, genügt jedoch in der Regel nicht, um eine erhebliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden, insbesondere wenn viele Risikofaktoren vorhanden sind. Schutzfaktoren sind auch Ressourcen, die für die Ausgestaltung von Hilfen von Bedeutung sind.

1. Schutzfaktoren beim Kind

- Fröhliches Temperament
- Hohes Selbstwertgefühl
- Ausgeprägte Emotionsregulation/Impuls- und Bedürfnisskontrolle¹⁰
- Hohe Selbstwirksamkeitserwartung¹¹
- Das Kind hat mindestens eine enge Freundin oder einen engen Freund (mittlere Kindheit/Jugend)
- Enge, positive emotionale Beziehung des Kindes zu einem nicht misshandelnden/vernachlässigenden Elternteil/Hauptbetreuungsperson
- Gute schulische Leistungen

2. Schutzfaktoren bei den Eltern

- Positives, feinfühliges, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten
- Elterliches Wissen über Entwicklung von Kindern
- Hohe Konstanz der Betreuungspersonen
- Hohe Beziehungsqualität in Partnerschaft/Ehe (konstruktive Art, Konflikte zu lösen, harmonische Beziehung)

- Familiäre Stabilität
- Ausgeprägte soziale Unterstützung der Eltern

Quelle: Übersicht Schutzfaktoren für eine gesunde Entwicklung von Kindern¹²

Risikofaktoren erkennen

Welche Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung sind vorhanden?

Sie verfügen in einem konkreten Fall meistens nur über Teilinformationen und können nicht alle Risikofaktoren erheben. Sie können die Einschätzung mit den Informationen vornehmen, die Sie haben. Eine umfassende Risikoeinschätzung ist zu einem späteren Zeitpunkt Aufgabe der mit einer Abklärung einer allfälligen Gefährdungsmeldung beauftragten Person. Halten Sie schriftlich fest, ob, und falls ja, welche Risikofaktoren nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die Familie beziehungsweise das Kind gegeben sind.

Im Kinderschutz ist ein Risikofaktor ein Merkmal, das mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird (vgl. Kapitel 2). Nachfolgend finden Sie eine Liste mit Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.

1. Kind

- Verhaltensauffälligkeit
- Psychische Störung
- Schwieriges Temperament
- Intelligenzminderung
- Chronische Erkrankung, Behinderung
- Keine konstante Betreuungsperson vorhanden, zu der eine enge positive Beziehung besteht

2. Eltern

- Frühere Gefährdungsmeldungen oder früheres Gefährdungsereignis
- Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen
- Fehlende soziale Unterstützung
- Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/Misshandlung in der Kindheit
- Partnerschaftsgewalt
- Psychische Störung eines Elternteils (inkl. Suchtmittelabhängigkeit)
- Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- Hohe Impulsivität

- Eine starke Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil
- Eine verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z. B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter/den Vater ärgern)
- Ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- Anwendung drastischer Formen der Bestrafung
- Eine stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung
- Stark verringertes Selbstwertgefühl

Quelle: Übersicht Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung¹³

Spezifische Risikofaktoren für die frühe Kindheit

Für die ersten drei Lebensjahre gelten zudem folgende zusätzliche Risikofaktoren als wissenschaftlich gut belegt:

- Fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen sowie fehlende kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Entwicklungskontrolle, Impfungen)
- Minderjährige Mutter
- Mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter von unter 21 Jahren (lebt ein Kind bei einer anderen Person oder Institution, wird es nicht gezählt, lebt ein Kind des Partners im Haushalt der Mutter, wird dieses mitgezählt)
- Eine unerwünschte Schwangerschaft (trifft nicht zu, wenn die Mutter angibt, sich noch im Verlauf der Schwangerschaft von einer anfänglich bestehenden Ablehnung deutlich distanziert zu haben)
- Bei Einelternfamilien das Fehlen einer zweiten erwachsenen Person, die für die Mitbetreuung des Kindes zur Verfügung steht
- Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes

Bei letzterem Punkt sind folgende Merkmale gemeint:

- Wirkt am Kind desinteressiert
- Macht ablehnende Äusserungen über das Kind (hierzu zählen explizit ablehnende Äusserungen, die Verwendung deutlich negativ getonter Spitznamen, eine negativ verzerrte Beschreibung des Kindes oder seiner Signale [z. B. Kind schreit, um Mutter zu ärgern] und erkennbar negative Gefühlsreaktionen gegenüber dem Kind)
- Wirkt passiv, antriebsarm, psychisch auffällig
- Gibt auffallend häufig das Kind ab
- Übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert hierauf unangemessen z. B. sehr gestresst, wenn Kind schreit oder spuckt
- **Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst**
Mit diesem Kriterium sind «Ängste, Gefühle von Überforderung oder Ablehnung» gemeint.

Quelle: Zusätzliche Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Gefährdung spezifisch für die frühe Kindheit¹⁴

Risikoeinschätzung vornehmen¹⁵

Wenn Sie nach der Analyse von Risikofaktoren annehmen, dass das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, so sind zuerst der Gefährdungsgrad und anschliessend Ihre subjektive Gewissheit im Hinblick auf die eingeschätzte Kindeswohlgefährdung zu beurteilen. Dafür steht Ihnen jeweils eine fünfstufige Skala zur Verfügung, die den Grad des Gefährdungspotenzials von «sehr niedrig» bis «sehr hoch» differenziert. Bei der Einschätzung Ihrer subjektiven Gewissheit reicht die Skala von «sehr unsicher» bis «sehr sicher». Bei der Risikoeinschätzung sollten Sie auch die Schutzfaktoren berücksichtigen, die die Wirkung von Risikofaktoren reduzieren können (vgl. Kapitel 2).

Was ist eine Risikoeinschätzung?

Eine Risikoeinschätzung ist ein Prozess, bei dem beurteilt wird, wie hoch das Risiko ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird. Dabei ist eine Gesamtbewertung des Risikos in verschiedenen Bereichen vorzunehmen. Bei dieser Bewertung sind auch Schutzfaktoren zu berücksichtigen. Wie eingangs von Kapitel 4 erwähnt, soll die Risikoeinschätzung im Rahmen des eigenen beruflichen Auftrags erfolgen. Eine umfassende Risikoeinschätzung wird von der mit einer Abklärung beauftragten Person vorgenommen.

Wie sind die Risikofaktoren zu gewichten?

Nicht alle Risikofaktoren sind gleich bedeutsam. Insbesondere in der frühen Kindheit kann von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Kindes ausgegangen werden, wenn Partnerschaftsgewalt, Alkoholprobleme oder Drogenkonsum der Mutter oder des im selben Haushalt lebenden Vaters oder Partners oder eine diagnostizierte psychische Störung oder psychiatrische Vorbehandlung der Eltern vorliegt¹⁶.

Einzelne Risikofaktoren sind nur in seltenen Einzelfällen genügend aussagekräftig für ein hohes Misshandlungs- beziehungsweise Vernachlässigungsrisiko. Risikofaktoren haben kumulative Wirkungen. Diese Wirkung entspricht mehrheitlich einer Addition der einzelnen Faktoren. Teilweise ist aber auch von einer wechselseitigen Verstärkung der Effekte mehrerer Risiken auszugehen¹⁷. In einer Längsschnittstudie waren Kinder mit hoher Risikobelastung bis zu dreimal häufiger in ihrer Entwicklung beeinträchtigt als unbelastete Kinder¹⁸. «In der Regel ist eine Kombination von drei und mehr bedeutsamen Risikofaktoren erforderlich, um ein fortbestehendes hohes Misshandlungs- beziehungsweise Vernachlässigungsrisiko plausibel begründen zu können»¹⁹.

Risikoeinschätzungen können zwar Unterschiede im Grad der Gefährdung sichtbar machen, sie sind aber nicht so vorhersagestark, dass sie zukünftige Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die eine zivilrechtliche Intervention erforderlich machen würden, mit Sicherheit vorhersagen können²⁰. Ein vorsichtiger Umgang mit Risikofaktoren ist deshalb unerlässlich, um Kinder und Familien nicht zu stigmatisieren.

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein²¹?

Beispiel: Einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig; Äusserungen von Jugendlichen über die Planung und Vorbereitung eines Suizides deuten auf eine akute Gefährdungssituation; ein Kind nie draussen spielen zu lassen, ist hingegen eher langfristig ungünstig.

1 sehr niedrig	2 niedrig	3 eher hoch	4 hoch	5 sehr hoch
-------------------	--------------	----------------	-----------	----------------

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung Missbrauch/ Vernachlässigung) vorliegt?

1 sehr niedrig	2 niedrig	3 eher hoch	4 hoch	5 sehr hoch
-------------------	--------------	----------------	-----------	----------------

Risiko < 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4	Risiko < 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4
--	--	--	--

Die Kombination der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung und der Frage, wie sicher Sie sich bei dieser Einschätzung fühlen, führt Sie dazu, den Fall einer der vier Farben Grün, Gelb, Orange oder Rot zuzuordnen.

Weiteres Vorgehen planen

Nachdem Sie die Risikoeinschätzung vorgenommen haben, gilt es, die nächsten Schritte zu planen. Die folgende Abbildung stellt das weitere Vorgehen nach der Risikoeinschätzung in Form eines Entscheidungsbaums grafisch dar.

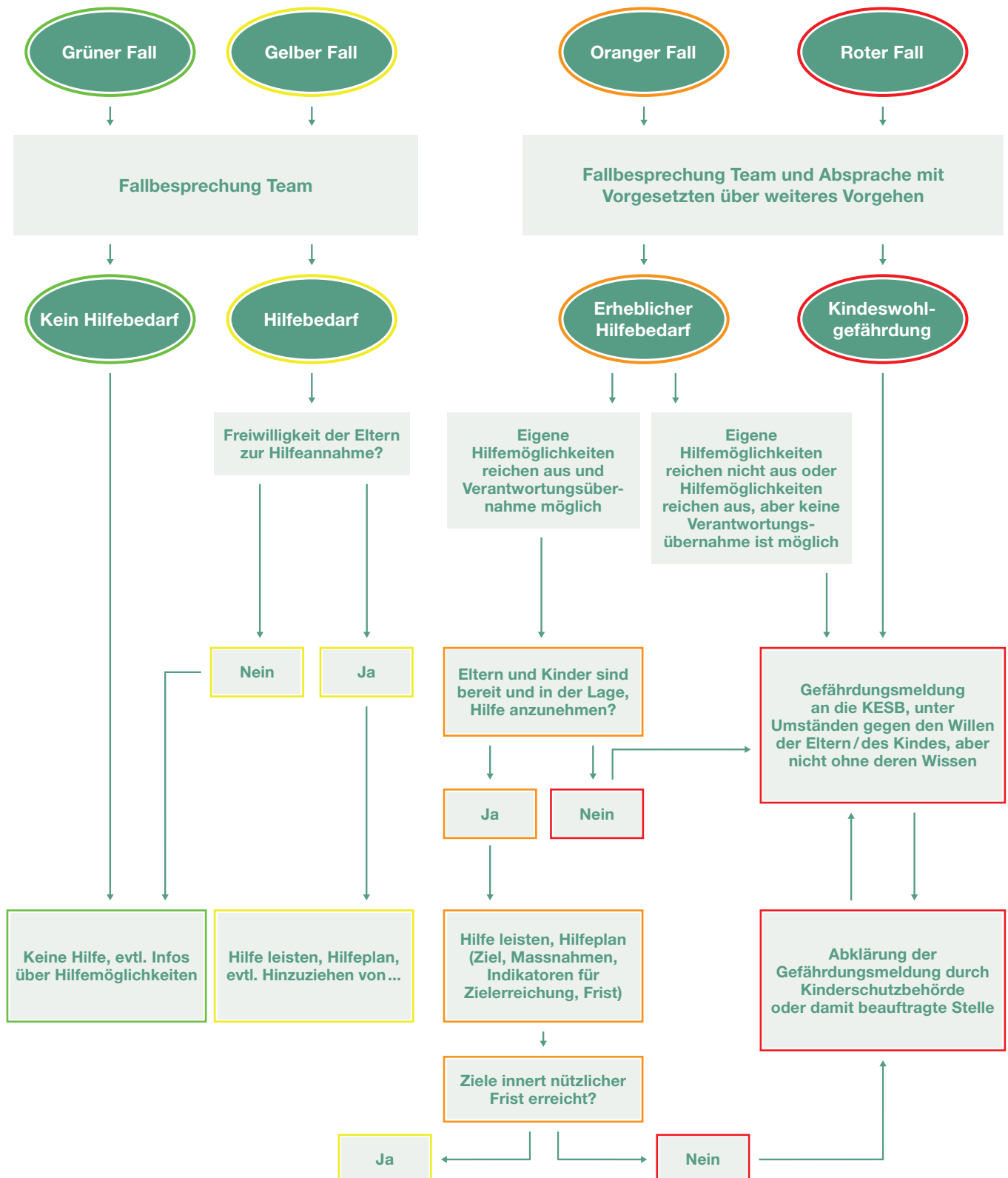


Abbildung 2: Entscheidungsbaum²² für das weitere Vorgehen

Grüner Fall – kein Hilfebedarf

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass kein Hilfebedarf besteht.

Auch diesen Fall sollten Sie im Team besprechen und gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden²³.

Gelber Fall – Hilfebedarf in der Familie

Befindet sich ein Fall im gelben Bereich, so ist davon auszugehen, dass ein Hilfebedarf vorliegt und die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen. Nun gilt es, Ressourcen zu identifizieren und gemeinsam mit dem Kind beziehungsweise den Erziehungsberechtigten die Hilfe zu planen. Besprechen Sie den Fall im Team und entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich nicht angezeigt, dass Sie gegen ihren Willen einen weiteren Schritt wie beispielsweise eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde vornehmen. Sie können aber versuchen, mit den Eltern in Kontakt zu bleiben, ihnen Informationen über Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen und sie zu motivieren, zusätzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Oranger Fall – erheblicher Hilfebedarf²⁴

Befindet sich ein Fall im orangen Bereich, so ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Hilfebedarf besteht. In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt einzuschätzen, ob und inwiefern Sie die nötige Hilfe im Rahmen Ihres beruflichen Auftrags und mit Ihren Hilfemöglichkeiten erbringen können oder ob es dafür weitergehende Massnahmen benötigt. Können Sie die Hilfe erbringen, stellt sich die Frage, ob Sie die Verantwortung für das Abwenden der ungünstigen Situation für das Kind übernehmen können. Aus dieser Einschätzung ergibt sich, ob Sie zur Informationsweitergabe gegen den Willen der Beteiligten etwas unternehmen sollten oder ob sie dazu aufgrund einer Meldepflicht verpflichtet sind. Da die meisten Fälle sehr komplex sind, sollten Sie diese Einschätzung nicht alleine vornehmen. Eine Absprache im Team und mit Vorgesetzten ist unabdingbar. Ein Fall sollte nicht längere Zeit im orangen Bereich liegen. Innerhalb einer nützlichen Frist sollte der Fall zu einem «gelben» oder «roten Fall» werden.

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten die ungünstige Situation für das Kind abzuwenden?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Gefährdungsmeldung einreichen, wenn Hilfemöglichkeiten nicht ausreichen²⁵

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ist, reichen Ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht aus. In diesem Fall ist eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde einzureichen. Diesen Schritt können Sie wenn nötig gegen den Willen, aber in der Regel nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes

machen (vgl. Hinweise in Kapitel 5). Beachten Sie dabei die internen Abläufe und Regelungen zur Frage, wer innerhalb Ihrer Institution dafür vorgesehen ist, Gefährdungsmeldungen einzureichen. Die Kindesschutzbehörde wird die Gefährdungsmeldung prüfen und gegebenenfalls bei einer dafür vorgesehenen Stelle eine Abklärung der Gefährdungsmeldung veranlassen. Wenn nötig wird sie zudem die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen.

Wenn Ihre Antwort gelb («gut» oder «eher gut») ist, können Sie noch die folgende Frage beantworten:

Wie gut können Sie als Fachperson die Verantwortung für die Abwendung der ungünstigen Situation für das Kind²⁶?

1	2	3	4	5
☐	☐	☐	☐	☐
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Verbindliche freiwillige Beratung und Unterstützung der Familie

Wenn Ihre Antwort auf die Farbe Gelb («gut» oder «eher gut») fällt, bedeutet dies, dass Sie Ihre Möglichkeiten zur Abwendung der ungünstigen Situation als eher gut oder gut einschätzen und die Verantwortung für die Abwendung übernehmen können. In diesem Fall kommt eine freiwillige Beratung oder Unterstützung infrage. Diesen Schritt sollten Sie vorher mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten absprechen. Sie sollten in diesem Fall konkrete, umsetzbare und verbindliche Ziele, Massnahmen und Indikatoren zur Zielerreichung mit den Eltern und dem Kind vereinbaren, die das Kindeswohl sicherstellen. Die Einhaltung der Zielerreichung und damit die Gewährleistung des Kindeswohls ist innerhalb einer Frist von circa drei bis sechs Monaten verbindlich zu überprüfen. Sollten Sie nach der definierten Frist zum Schluss kommen, das Kindeswohl sei nicht gesichert, so ist eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt. Auch im Fall eines Abbruchs der freiwilligen Unterstützung durch die Eltern ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung einzureichen.

Ressourcen aktivieren

Für die freiwillige Beratung oder Unterstützung können Sie die vorhandenen Ressourcen des Kindes oder der Familie aktivieren. Von Bedeutung sind Ressourcen des Kindes, der Erziehungspersonen und des weiteren sozialen Umfelds sowie materielle und immaterielle Ressourcen. Fragen Sie das Kind, die Eltern und sich selbst, welche dieser Ressourcen genutzt werden können, um die Situation des Kindes zu verbessern.

Gefährdungsmeldung, wenn keine Verantwortungsübernahme

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ausfällt, dann ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Dabei ist der bereits erwähnte Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine Gefährdungsmeldung zwar gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes eingereicht werden sollte.

Roter Fall – Gefährdungsmeldung bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem roten Fall ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist. In diesem Fall sind Sie gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB in der Regel dazu verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen (vgl. Kapitel 3 Rechtssituation). Zu klären ist, wer innerhalb Ihrer Institution die Gefährdungsmeldung einreicht und wer die Eltern und das Kind über die Gefährdungsmeldung informiert. In der Gefährdungsmeldung sind auch Hinweise über allfällige Gefährdungen von weiteren Kindern im Haushalt sinnvoll. Hinweise über den Inhalt einer Gefährdungsmeldung finden Sie im nachfolgenden Kapitel.



5. Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen

Einbezug des Kindes

- Was will das Kind? Das Kind trifft nicht die Entscheidungen über Ihr Handeln als Fachperson, aber Sie sollten den Willen und die Bedürfnisse des Kindes kennen und in Ihrer Einschätzung berücksichtigen.
- Die Art des Einbezugs des Kindes ist abhängig von dessen Alter. Etwa ab dem dritten Lebensjahr kann das Kind seine Präferenzen, Wünsche und Vorstellungen äussern, etwa ab dem vierten Lebensjahr ist das Kind fähig, Fragen zu beurteilen, die es selbst betreffen, und darüber zu sprechen²⁷.
- Stärken Sie das Kind, indem Sie es über das Vorgehen informieren und die Schritte wenn möglich mit ihm absprechen. Sie vermeiden dadurch, dass es erneut in eine Opferrolle kommt, in der es das Geschehene nicht beeinflussen kann.
- Informieren Sie das Kind, dass Sie als Fachperson bei akuter Gefährdung (inkl. Selbstgefährdung) auch gegen den Willen des Kindes intervenieren und informieren Sie es, wenn Sie diesen Schritt machen.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

- Intervenieren Sie falls nötig gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, aber in der Regel nicht ohne deren Wissen. Von diesem Grundsatz ist abzugehen, wenn Sie von den Erziehungsberechtigten bedroht werden.
- Eine respektvolle Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten ist unabdinglich. Fokussieren Sie im Gespräch immer wieder auf ihr gemeinsames Ziel: das Wohlergehen des Kindes.

Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung

- Körperliche Befunde nach sexuellen Übergriffen sind äusserst selten.
- Falls eine vermutete sexuelle Ausbeutung weniger als 72 Stunden zurückliegt, sollte das Kind so rasch als möglich durch eine erfahrene Fachperson (Kinderärztin mit gynäkologischer Zusatzausbildung oder Gynäkologin, die regelmässig Kinder mit Verdacht auf sexuelle Ausbeutung untersucht) untersucht werden²⁸. Zudem können Sie allfällige Spuren sichern, indem Sie die Kleider und die Unterwäsche, die das Kind zur Zeit der vermuteten Tat trug, in einer sauberen Papiertasche aufbewahren.
- Vermeiden Sie eine Konfrontation mit dem mutmasslichen Täter beziehungsweise der mutmasslichen Täterin bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.
- Hören Sie dem Kind zu, aber fragen Sie es nicht aus. Eine Befragung des Kindes führt nur eine spezialisierte Fachperson der ermittelnden Behörde durch. Eine «Vorbefragung» durch Sie kann das Aussageverhalten des Kindes bei der polizeilichen Befragung beeinflussen.
- Als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter sollten Sie Äusserungen des Kindes möglichst wortgetreu und unter Umständen auch auf Schweizerdeutsch schriftlich festhalten. Unterscheiden Sie zwischen Fakten, Erklärungen und Interpretation.
- Lassen Sie sich von einer Fachstelle oder von einer spezialisierten Opferhilfestelle beraten, wie Sie weiter vorgehen sollen.

Inhalt mündliche oder schriftliche Gefährdungsmeldung

- Personalien des Kindes
- Wenn bekannt: Angaben zu Geschwistern
- Namen, Kontaktdaten der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten
- Kontaktadressen der Melderin oder des Melders
- Sind das Kind und die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert?
- Möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen (inkl. Zeit und Ort, unterscheiden zwischen Fakten, Erklärungen, Interpretationen und wörtlichen Äusserungen des Kindes oder der Eltern)
- Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen, die informiert sind
- Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern
- Erscheint eine sofortige Kontaktaufnahme nötig? Die Gefährdungsmeldung ist an die für den Wohnort des Kindes zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu adressieren.

Beratung im freiwilligen Kindesschutz

Wenn Sie bei der Einschätzung zum Schluss kommen, dass keine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde nötig ist, suchen Sie vielleicht nach zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie. Wichtig ist dabei, dass Sie mit der Familie konkrete, umsetzbare und klare Ziele und Massnahmen vereinbaren, die der Sicherstellung des Kindeswohls dienen, und die Zielerreichung regelmässig überprüfen. Sinnvoll ist, auch in gewissen Zeitabständen die Einschätzung erneut vorzunehmen und abzuklären, ob sich die Situation verschlechtert (oder nicht verbessert hat) und eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt ist.

Opferhilfe

Es gibt verschiedene Zugänge zur Opferhilfe:

- Wenn das Opfer einverstanden ist, macht die Polizei eine Meldung an die Opferhilfe. In diesem Fall kontaktiert die Opferberatungsstelle das Opfer durch einen Brief.
- Das Opfer wird von einer Behörde oder Institution angemeldet.
- Das Opfer meldet sich selbst an. Eine Beratung bei der Opferhilfe kann insbesondere auch dann hilfreich sein, wenn ein Kind sexuelle Gewalt erlitten hat und wenn sich die Frage stellt, ob das Einreichen einer Strafanzeige sinnvoll und im Interesse des Kindes liegt. Zudem kann die Opferhilfe Adressen von auf Traumatisierungen spezialisierten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und juristische Beratung vermitteln.

Eine Liste mit allen anerkannten Opferhilfeeinrichtungen finden Sie unter www.opferhilfe-schweiz.ch.

Unterstützung für Gewaltausübende (Täterinnen und Täter)

Wenn ein Kind misshandelt wird oder von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen ist, kann es angezeigt sein, dass Sie der Gewalt ausübenden Person eine spezialisierte Gewaltberatungsstelle für Täterinnen und Täter oder ein Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft usw. vermitteln.

Strafanzeige bei Straftaten von Jugendlichen

Besteht der Verdacht, dass ein Jugendlicher oder eine Jugendliche (zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr) eine Straftat begangen hat, ist in der Regel eine Strafanzeige angezeigt. Delikte, die durch Minderjährige begangen werden, werden durch die kantonalen Jugendanwaltschaften/Jugendgerichte bearbeitet. Diese führen das Verfahren und treffen Abklärungen, ob beim Jugendlichen oder bei der Jugendlichen spezifische Strafen oder Massnahmen angezeigt sind. Ziel von jugendstrafrechtlichen Massnahmen ist, dass der oder die Jugendliche in Zukunft keine Straftaten mehr begeht und sich sozial integrieren kann. Zu berücksichtigen sind allfällige Meldepflichten, das Interesse des mutmasslichen Opfers sowie das Interesse der Allgemeinheit (vgl. Kapitel 3).

Umgang mit «Fehlern» im Kindesschutz

In der Arbeit im Kindesschutz kann es immer zu «Fehlern» oder kritischen Zwischenfällen kommen, die auch schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Kindes oder sogar dessen Tod zur Folge haben können. Die Ursache dieser Fehler ist häufig ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren²⁹. Wenn ein klarer Fehler mit negativen Konsequenzen für ein Kind beziehungsweise dessen Familie vorgefallen ist, dann ist es wichtig, den Fehler genau zu analysieren, um daraus zu lernen. Gegenüber dem betroffenen Kind beziehungsweise dessen Familie ist es wichtig, den Fehler einzugehen und sich dafür zu entschuldigen. Dies kann den Betroffenen helfen, ihre Würde wieder herzustellen und einen Heilungsprozess zu ermöglichen.

Literatur

- Affolter, Kurt & Vogel, Urs (2016). Berner Kommentar Art. 296-327c ZGB. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses: elterliche Sorge/Kindesschutz/Kindesvermögen. Bern: Stämpfli Verlag.
- Affi, Tracie O. & MacMillan, Harriet L. (2011): Resilience Following Child Maltreatment: A Review of Protective Factors. In: The Canadian Journal of Psychiatry, Vol 56, No 5, S. 266 – 272.
- Alsaker, Francoise (2012): Mutig gegen Mobbing in Kindergarten und Schule, Bern: Huber Verlag.
- Alsaker, Francoise (2003): Qualgeister und ihre Opfer. Mobbing unter Kindern – und wie man damit umgeht, Bern: Huber Verlag.
- Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, Zurich: UBS Optimus Foundation.
- Bengel, Jürgen; Meinders-Lucking, Frauke; Rottmann, Nina (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit, Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA.
- Bierhoff, Hans-Werner; Herner, Michael Jürgen (2002): Begriffswörterbuch Sozialpsychologie, Stuttgart: Kohlhammer.
- Biesel, Kay; Fellmann, Lukas; Schär, Clarissa & Schnurr, Stefan (2017). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohl- abklärung. Bern: Haupt Verlag.
- Black, Danielle A.; Heyman, Richard E. & Smith Slep, Amy M. (2001) Risk factors child physical abuse. In: Agression and Violent Behavior, 6, S. 121 – 188.
- Brazelton, Thomas Berry; Greenspan, Stanley I. (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien; Lengerich, Pabst Science Publishers.
- Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung. In: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.
- Delfos Martine F. (2004): «Sag mir mal ...». Gesprächsführung mit Kindern (4 – 12 Jahre). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Delfos Martine F. (2007): «Wie meinst du das?» Gesprächsführung mit Jugendlichen (13 – 18 Jahre), Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis; München: Deutsches Jugendinstitut.
- Fegert, Jorg M; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Geiser, Thomas; Reusser, Ruth (Hrsg.) (2012): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016): Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz. In: Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern: Haupt Verlag.
- Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).
- Inversini, Martin (2012): Gefährdetes Kindeswohl – Beurteilungshilfe. Auffälliges Verhalten im Alltag und in der Schule als Indikatoren, unveröffentlichte Studienmaterialien Berner Fachhochschule.
- Kindler, Heinz (2011): Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung, Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm.
- Kindler, Heinz (2010): Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch. In: Ziegenhain, Ute; Schollhorn, Angelika; Kunster, Anne K. et al.: Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Kindler, Heinz (2007): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Kindler, Heinz (2006): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 70. (http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm (3.12.2008).
- Kindler, Heinz; Werner, Annegret (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder In: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.
- Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerung von Praxis; München: Deutsches Jugendinstitut.
- Laucht, Manfred; Schmidt, Martin H.; Esser, Günter (2002): Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: späte Folgen. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 30(1), 2002, S. 5–19, Bern: Hans Huber Verlag.

- Lips, Ulrich (2011): Kindesmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis; Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz (Eigenverlag): www.kinderschutz.ch).
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kinderwohlverfahren. Münster: Votum.
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hg) (2009): Vorschlag für ein Nationales Kinderschutzprogramm. Endbericht Teil III. Ergebnisse der Expertinnen- und Expertengruppen, Bern, Stiftung Kinderschutz Schweiz (im Eigenverlag) (www.kinderschutz.ch).
- Stith, Sandra M.; Liu, Ting; Davies, L. Christopher; Boykin, Esther L.; Alder, Meagan C.; Harris, Jennifer M.; Som, Anurag; McPherson, Mary & Dees. J.E.M.E.G. (2009). Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature. In: Aggression and Violent Behavior, 14, S. 13 – 29.
- Vanderbilt-Adriance, Ella & Shaw, Daniel S. (2008) Protective Factors and the Development of Resilience in the Context of Neighborhood Disadvantage. In: Journal of Abnormal Child Psychology, 36, S. 887 – 901.
- Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et al. (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch und Vernetzung, Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Ziegenhain, Ute; Fries, Mauri; Bütow, Barbara; Derksen, Bärbel (2006): Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe. Weinheim, München: Juventa Verlag (2. Aufl.).

Teil II | Fussnote

- ^{1.} Zur Abklärung des Kindeswohls im Auftrag der Kindesschutzbehörde bietet das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz eine umfassende Arbeitshilfe (vgl. Hauri et al., 2016). Insbesondere die Ankerbeispiele dieses Instruments bieten detaillierte Hinweise zur Einschätzung des Kindeswohls, die auch für andere Einschätzungsaufgaben hilfreich sein können. Das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung bietet hilfreiche Hinweise zu Hal-tungen und Herangehensweisen für eine Abklärung im Auftrag der KESB (vgl. Biesel et al. 2017).
- ^{2.} Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz, Hauri et al. (2016)
- ^{3.} Lips (2011, S. 14 – 25)
- ^{4.} Für detaillierte Angaben zu Hämatomen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten können vgl. Lips (2011, S. 16 – 19).
- ^{5.} Für detaillierte Angaben zu Knochenbrüchen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten können vgl. Lips (2011, S. 20 – 22).
- ^{6.} Vgl. Inversini, 2012
- ^{7.} Die Anhaltspunkte stammen, wenn nichts anderes vermerkt, aus folgenden Quellen: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, Stand Juli 2010 und Lips (2011, S. 25).
- ^{8.} Vgl. Inversini, 2012
- ^{9.} Vgl. Inversini, 2012
- ^{10.} Das Kind kann mit eigenen Gefühlen, inkl. Frustrationen, umgehen und sich an-gemessen verhalten (v. a. mittlere Kindheit/Jugend)
- ^{11.} Eine Person mit hoher Selbstwirksamkeitserwartung hat eine subjektive Gewissheit, dass sie über die Fähigkeiten und Motivationen verfügt, um eine Aufgabe bewäl-tigen zu können (vgl. Bierhoff, 2002, S. 201).
- ^{12.} Quellen: Afifi & MacMillan (2011); Bengel, Meinders-Lücking & Rottmann (2009); Vanderbilt-Adrian & Shaw (2008). Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Bengel et al. (2009). Die hier aufgeführten Schutzfaktoren sind überwiegend im amerikani-schen und westeuropäischen Raum wissenschaftlich erhoben worden und können nur bedingt auf andere Kontinente/Regionen übertragen werden. Kinder und Ju-gendliche mit Migrationshintergrund sind in der Schweiz z. T. speziellen Belastungen ausgesetzt (z. B. unsicherer Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren, Identitätsdiffusion) und verfügen möglicherweise auch über spezifische Schutzfaktoren.
- ^{13.} Quellen: Black et al. (2001), Kindler (2006, Kapitel 70), Stith Liu et al. (2008). Die aufgeführten Faktoren sind nicht geeignet um das Risiko für sexuelle Gewalt zu erfassen.
- ^{14.} Vgl. Kindler, (2010, S. 174 f)
- ^{15.} Die vorliegende Risikoeinschätzung und der nachfolgende Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen ist eine stark adaptierte Version von copyrightgeschützten Einschätzungshilfen, welche für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Säuglings- und Kleinkindalter in Deutschland entwickelt worden sind. © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklini-kums Ulm; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et al. (2010). Insbesondere die Empfehlung, wann eine Gefährdungs-meldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt ist, entspricht vor allem auf-grund einer anderen gesetzlichen Grundlage in der Schweiz nicht dem Original.
- ^{16.} Vgl. Kindler (2010, S. 173)
- ^{17.} Vgl. Kindler (2010, S. 173)
- ^{18.} Vgl. Mannheimer Risikokinderstudie: (Laucht et al. 2002)
- ^{19.} Kindler (2006, 70.2)
- ^{20.} Kindler (2006, S. 70.3; 70.7)
- ^{21.} Diese Einschätzung erfolgt nach und auf der Basis einer Analyse der Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung des Kindeswohls. © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklini-kums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain et al. (2010), S. 176. Die Vergleichszeichen sind gegenüber dem Original leicht verändert.
- ^{22.} Das vorliegende Dokument beruht auf der von vielen Expertinnen und Experten ge-teilten Annahme, dass eine Gefährdung ein Kontinuum ist und bei der Interpre-tation der Meldepflicht ein Ermessensspielraum besteht. Eine andere Meinung äus-sern Auer und Marti im Basler Kommentar Erwachsenenschutz (Geiser et al. 2012, S. 556; Art. 443 N 22), welche davon ausgehen, dass eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde in jedem Fall gemacht werden muss, sobald von einer auch nur geringfügigen Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen wird. In Anlehnung an © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain et al. (2010). S. 176.
- ^{23.} Die Empfehlungen, dass bei einem grünen Fall eine Fallbesprechung im Team vor-genommen wird, ist im Original nicht enthalten (© Klinik für Kinder- und Jugend-psychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et al. (2010).
- ^{24.} Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain (2010, S. 178). Die Empfehlungen zum Vorgehen bei orangenen Fällen weichen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erheblich vom Original ab (© Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklini-kums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et al. (2010).
- ^{25.} Überarbeitung und Ausdifferenzierung der deutschen Einschätzungshilfen ab hier durch Andrea Hauri. Das Original sieht keine «Wenn-dann-Ausdifferenzierung» vor, auch die Anweisung, wann eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, entspricht nicht dem Original. Die letzte Frage macht nur Sinn, wenn die Frage «Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung ab-zuwenden» mit «gut» oder «eher gut» beantwortet wird.
- ^{26.} Umformulierung der Frage durch Andrea Hauri. Die Frage lautet im Original: «Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebe-ziehung zur/zum Patient/In für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?» Die Originalfrage legt den Fokus vermutlich eher auf eine Einschätzung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung und weniger auf die Verantwortungsübernahme der Fachperson.
- ^{27.} Lips (2011, S. 24)
- ^{28.} Weiterführende Literatur zur Gesprächsführung mit Kindern: siehe Delfos (2004; 2011)
- ^{29.} Vgl. Fegert et al. (2010)

Impressum

Herausgeberin

Mit freundlicher Genehmigung durch
Kinderschutz Schweiz
Seftigenstrasse 41
3007 Bern
www.kinderschutz.ch

Autorin / Autor

Andrea Hauri, Marco Zingaro,
Angepasst und elektronische Umsetzung, Daniele Lenzo

Projektleitung

Flavia Frei, Stiftung Kinderschutz Schweiz
Daniele Lenzo, www.danielelenzo.ch

Anlaufstelle

Für eine onlinebasierte Einschätzung wenden Sie sich bitte an:
www.danielelenzo.ch
9100 Heridau

Tel. 078 723 72 11
info@danielelenzo.ch
www.danielelenzo.ch

5. überarbeitete Auflage: 2025
© 2022 | Daniele Lenzo
Alle Rechte vorbehalten